

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.145 vom 13. April 2026**

AG Verwaltungsgericht, 2026-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2025.145](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.145)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.145 du 13 avril 2026

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.145 del 13 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

#### **E. 3.1.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, das Projekt sehe entlang der Parzellen Nrn. aaa und bbb einen Magerwiesenstreifen von zwei Metern vor. Gemäss Schreiben des BVU, Abteilung Tiefbau vom 21. März 2023 solle auf den ersten rund 2 m ab Bankett eine Magerwiese (nur Unterboden, ohne Oberboden) ausgeführt werden; ohne vertragliche Regelung würde ein 2 m breiter Streifen erworben (Beschwerde, S. 4). Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, für die Festlegung des beabsichtigten Magerwiesenstreifens bestehe keine genügende gesetzliche Grundlage, namentlich sei Art. 18b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) nicht einschlägig (da vorliegend kein Biotop betroffen sei), ebenso wenig § 13 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume vom 17. September 1990 (Naturschutzverordnung, SAR 785.131). Für die grundbuchliche Festlegung eines Magerwiesenstreifens von 2 m entlang der Grundstücke des Beschwerdeführers gebe es

- 8 - weder eine ausreichende gesetzliche Grundlage noch ein überwiegendes öffentliches Interesse, zudem würde dies einen unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellen (vgl. zum Ganzen: Beschwerde, S. 5 ff.).

#### **E. 3.1.2**

Der Regierungsrat gelangte dagegen zum Schluss, mit der im Rahmen des Projekts geplanten ökologischen Aufwertung der Böschungen entlang der Khhh würden die in den Art. 18b Abs. 2 NHG sowie § 14 und § 13 Naturschutzverordnung ausgewiesenen gewichtigen öffentlichen Ziele, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen und zu erweitern, massgeblich unterstützt. Die fraglichen Aufwertungen dienen gewichtigen öffentlichen Interessen, welche vorliegend schwerer wiegen als das wirtschaftliche Interesse des Beschwerdeführers, die auf seinen Parzellen Nrn. aaa und bbb von der fraglichen Aufwertungsmassnahme tangierten Böschungsf lächen von rund 300 m<sup>2</sup> (Parzelle Nr. aaa) bzw. 70 m<sup>2</sup> (Parzelle Nr. bbb) weiterhin intensiv landwirtschaftlich nutzen zu können. Aufgrund der Grösse der verbleibenden Restflächen von über 30'000 m<sup>2</sup> (Parzelle Nr. aaa) bzw. 20'000 m<sup>2</sup> (Parzelle Nr. bbb) sei die zonenkonforme Nutzung der beiden Grundstücke als Ackerland in keiner Weise relevant beeinträchtigt, sodass der Eingriff ohne Weiteres zumutbar sei. Deshalb sei nicht zu beanstanden, wenn das BVU, Abteilung Tiefbau, den in der Stellungnahme vom 21. März 2023 zugesicherten Verzicht auf den Erwerb der

betreffenden Fläche mit der Auflage verbinde, dass deren Nutzung als Magerwiese grundbuchlich gesichert werde (vgl. RRB Nr. 2025-000192, S. 3).

### **E. 3.2**

Im Rahmen des Projekts soll (u.a.) auf der geplanten Böschung hinter dem Radweg entlang der Khhh und der Böschung hinter der Busbucht an der Kiii auf einer Breite von rund 2 m jeweils eine magere, artenreiche Wiese angesät werden (siehe dazu Erw. II/3.4.2.2). Diese beiden Magerwiesenstreifen liegen im Bereich der heutigen Parzelle Nr. aaa (Streifen entlang der Khhh) resp. der Parzelle Nr. bbb (Streifen an der Kiii), welche Grundstücke im Eigentum des Beschwerdeführers sind. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums des Beschwerdeführers stellt einen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]; § 21 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [KV; SAR 110.000]) dar. Laut Art. 26 Abs. 2 BV werden Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll entschädigt. Ein Eingriff in die Eigentumsgarantie ist nur zulässig, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 BV; § 2, § 8 Abs. 1, § 21 Abs. 2 KV). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine Massnahme für das Erreichen des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar er-

- 9 - weist. Es muss eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation vorliegen. Eine Massnahme ist unverhältnismässig, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Grundrechtseingriff erreicht werden kann (vgl. BGE 147 I 346, Erw. 5.5; 140 I 2, Erw. 9.2.2; 136 I 87, Erw. 3.2). Eine Abwägung zwischen divergierenden Interessen fordert auch § 92 Abs. 1 BauG (vgl. Erw. II/1).

### **E. 3.3**

Die gesetzliche Grundlage für das vorliegende Strassenbauprojekt mit dazu erforderlichen Eigentumseingriffen in Grundstücke ist gegeben (vgl. § 92 und § 95 BauG; siehe auch §§ 130 ff. BauG [Enteignung]).

#### **E. 3.4.1**

Grösstenteils unbestritten ist zudem das öffentliche Interesse an den projektierten Strassenbaumassnahmen, zu denen – wie dargelegt (Erw. II/2.2) – auch der landschaftspflegerische Begleitplan gehört. Die mit dem Strassenbauprojekt verfolgten Ziele (Erw. II/2.1) liegen fraglos im öffentlichen Interesse. Bezüglich der landschaftspflegerischen Begleitmassnahmen stellt der Beschwerdeführer jedoch in Abrede, dass für die Festlegung der Magerwiesenstreifen entlang der Khhh und der Kiii im Bereich der heutigen Parzellen Nrn. bbb und aaa eine rechtliche Grundlage bestehe. Sinngemäss bestreitet er damit auch das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an den beiden Magerwiesenstreifen. Darauf ist näher einzugehen.

##### **E. 3.4.2.1**

Gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG sorgen die Kantone in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen. Nach Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

bezweckt der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben (Abs. 1). Beim ökologischen Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) ist – anders als bei den Biotopen nach Art. 18b Abs. 1 NHG – eine bestimmte Anfangsqualität somit nicht erforderlich, da der ökologische Ausgleich naturnahe Lebensräume erst neu schaffen oder verbessern will (vgl. NINA DAJCAR, in: Kommentar NHG, 2. Aufl. 2019, N. 1 und N. 25 zu Art. 18b). Soweit der Beschwerdeführer behauptet, Art. 18b Abs. 2 NHG regle ausschliesslich den Biotopenschutz (und sei vorliegend nicht einschlägig, weil kein Biotop betroffen sei), geht der Einwand demnach fehl. Der in Art. 18b Abs. 2 NHG geforderte ökologische Ausgleich setzt gerade nicht voraus, dass ein Biotop (im Sinne

- 10 - von Art. 18b Abs. 1 NHG) betroffen sein muss. Er bezweckt, dass – unabhängig von der Ausgangsqualität – naturnahe Lebensräume erst neu geschaffen oder verbessert werden. Die Bestimmungen des Bundesrechts (Art. 18b Abs. 2 NHG und Art. 15 NHV) sind im Einzelfall direkt anwendbar (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 5. Dezember 2007, Baugesetz, Teilrevision, 07.314 [nachfolgend: Botschaft 07.314], S. 68; AGVE 1992, S. 365, Erw. 3b/cc). Auf kantonaler Ebene schreibt § 14 Naturschutzverordnung sodann vor, dass namentlich bei der Erteilung von Bewilligungen und bei Unterhaltungsarbeiten von Kanton, Gemeinden und anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für Ausgleichsmassnahmen nach § 13 Naturschutzverordnung zu sorgen ist. Gemäss § 13 Naturschutzverordnung bezweckt der ökologische Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 NHG insbesondere a) den wild wachsenden Pflanzen und frei lebenden Tieren auch ausserhalb geschützter Biotope natürliche Lebensbedingungen zu erhalten und womöglich zu schaffen, b) den biologischen Austausch zwischen Biotopen durch Vernetzung zu fördern, c) die Artenvielfalt zu bewahren und wenn möglich zu mehren, d) das Landschaftsbild naturnah zu beleben, e) die möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen. Im Sinne der Klarheit wurde der ökologische Ausgleich schliesslich auch im Baugesetz verankert (siehe § 40a sowie § 95 Abs. 1bis BauG). Für Strassenbauprojekte gilt die Sonderregelung von § 95 Abs. 1bis BauG, welche § 40a BauG vorgeht (vgl. Botschaft 07.314, S. 69). Gemäss § 95 Abs. 1bis BauG sind für Strassenbauprojekte in Nichtbauzonen, welche die Landschaft wesentlich beeinträchtigen, ökologische Ausgleichsmassnahmen im Gesamtumfang von 3 % der Bausummen vorzusehen. Mit diesen Massnahmen sollen Eingriffe in die Natur und Landschaft teilweise kompensiert werden. Gerade im Bereich von Strassen wird mit der Vernetzung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen eine grosse Wirkung erzielt (z.B. Wildtierdurchgänge) (Botschaft 07.314, S. 92).

#### **E. 3.4.2.2**

Dem landschaftspflegerischen Begleitplan lässt sich entnehmen, dass u.a. die geplanten Böschungen hinter dem Radweg entlang der Khhh sowie hinter der Busbucht an der Kiii ökologisch aufgewertet werden sollen. Gemäss Erläuterungsbericht liegt der Fokus auf der Aufwertung der Flächen, welche durch die baulichen Massnahmen betroffen sind und neugestaltet werden können, insbesondere durch eine artenreichere Ansaat der Böschungen. So könne ein Mehrwert geschaffen werden, der den landschaftlichen Eingriff zu Teilen kompensiere. Als Zielvegetation für alle neubegrünter Flächen werde eine magere, artenreiche Wiese angestrebt, die sich am Vegetationstyp Trespenwiese

(Trespen-Halbtrockenrasen) orientiere. So böten die Böschungen Lebensraum für Insekten und andere Klein-

- 11 - lebewesen und schützten wirksam gegen Erosionsschäden. Die Ansaat erfolge auf Unterboden oder geringmächtigem Oberboden. Das Saatgut solle mittels Ernte von in der Umgebung liegenden, artenreichen Wiesen gewonnen werden. Je nach Bedarf würden dem Saatgut Deckfrüchte zur schnellen Begrünung und zum Erosionsschutz beigemischt (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Plan 1:500 sowie Erläuterungsbericht, S. 7 [Projektmappe {Vorakten, act. 27}]). Die dargelegte Aufwertung der Böschungen dient dem ökologischen Ausgleich, die Rechtsgrundlagen für die Vornahme bzw. Anordnung solcher Massnahmen finden sich – wie in Erw. II/3.4.2.1 dargelegt – in Art. 18b Abs. 2 NHG, Art. 15 NHV, § 13 f. Naturschutzverordnung und § 95 Abs. 1bis BauG (siehe im Übrigen auch § 92 Abs. 1 Satz 2 BauG, wonach u.a. die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu berücksichtigen sind). Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach für die auf den beiden Böschungen vorgesehenen Magerwiesenstreifen (von rund 2 m) keine ausreichende rechtliche Grundlage bestehe, verfährt demnach nicht. Die erörterten rechtlichen Grundlagen bezwecken, Rahmenbedingungen für Kompensationsmassnahmen zu schaffen, um die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen und zu erweitern. Das öffentliche Interesse an den beiden dem ökologischen Ausgleich dienenden Magerwiesenstreifen entlang der Khhh und an der Kiii ist zu bejahen.

### **E. 3.5**

Der Beschwerdeführer erachtet die beiden Magerwiesenstreifen als unverhältnismässig. Die erwähnten Magerwiesenstreifen sind Teil des landschaftspflegerischen Begleitplans, welcher aus zahlreichen Einzelmassnahmen besteht. Das BVU weist zu Recht darauf hin, dass der ökologische Ausgleich als Gesamtkonzept und nicht als punktuelle Massnahme gesehen werden muss (vgl. Beschwerdeantwort BVU, S. 2). Mit einer Breite von ca. 2 m tragen die beiden Magerwiesenstreifen durchaus zum ökologischen Ausgleich bei, namentlich haben sie eine Vernetzungsfunktion entlang der Strassen, darüber hinaus bilden sie aber auch für sich allein einen natürlichen Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere (namentlich Insekten und Kleinlebewesen). Sowohl im Rahmen des Gesamtkonzepts als auch allein betrachtet handelt es sich um geeignete Massnahmen, um das im öffentlichen Interesse liegende Ziel (ökologischer Ausgleich) zu erreichen bzw. zu unterstützen. Die beiden Magerwiesenstreifen erscheinen zudem auch erforderlich, wobei auch hier zu beachten ist, dass es sich um Massnahmen im Rahmen eines Gesamtkonzepts handelt. Anders als die Wiesenstreifen zwischen Radweg und Strasse sind die beiden Streifen nicht allseits von Belagsflächen umgeben, womit sie die erwünschte Vernetzungsfunktion besser wahrnehmen können. Mit einer Breite von rund 2 m und der Tatsa-

- 12 - che, dass lediglich der Bereich der neu gestalteten Böschungen beansprucht wird, erscheinen die Magerwiesenstreifen auch nicht übermässig breit. Bei der Zweck-Mittel-Relation sind die öffentlichen Interessen am Strassenbauprojekt inkl. den Massnahmen des ökologischen Ausgleichs als hoch einzustufen. Der Regierungsrat gewichtete die fraglichen Aufwertungsmassnahmen zudem zu Recht höher als die privaten Interessen des Beschwerdeführers, die auf seinen Parzellen Nrn. aaa und bbb von den Massnahmen tangierten Böschungsf lächen von rund 300 m<sup>2</sup> (Parzelle Nr. aaa) bzw. 70 m<sup>2</sup> (Parzelle Nr. bbb) intensiv landwirtschaftlich nutzen zu können. Angesichts der Grösse der verbleibenden Restflächen von über 30'000 m<sup>2</sup> (Parzelle Nr. aaa) bzw. 20'000 m<sup>2</sup> (Parzelle

Nr. bbb) ist die zonenkonforme Nutzung der beiden Parzellen als Ackerland nicht relevant beeinträchtigt (vgl. RRB Nr. 2025-000192, S. 3; siehe auch Beschwerdeantwort BVU, S. 2). Das BVU weist überdies nachvollziehbar darauf hin, dass ein rund 50 cm breiter Streifen entlang der Strasse ohnehin nicht ackerbaulich genutzt werden könnte (Beschwerdeantwort, S. 2). Abgesehen davon führt der Beschwerdeführer selber aus, er nutze die streitgegenständlichen Flächen bereits heute mehrheitlich als "Ökowieze" (vgl. Beschwerde, S. 7). Bei einer Gesamtwürdigung sind die Eingriffe in das Eigentum des Beschwerdeführers zumutbar und durch das hoch einzustufende öffentliche Interesse am Strassenbauprojekt inkl. den Massnahmen des ökologischen Ausgleichs (zu denen auch die beiden streitbetroffenen Magerwiesenstreifen gehören) gerechtfertigt. Die gewichtigen öffentlichen Interessen überwiegen die entgegenstehenden privaten Interessen des Beschwerdeführers. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist gewahrt.

### **E. 3.6**

Hinzuweisen ist nochmals, dass vorliegend nicht der vom Beschwerdeführer erwähnte § 40a BauG relevant ist, sondern bei Strassenbauprojekten § 95 Abs. 1 bis BauG vorgeht (zu den Rechtsgrundlagen siehe oben Erw. II/3.4.2.1). 4.

### **E. 4**

Das genehmigte Strassenbauprojekt in der Fassung vom 12. November 2021, mit Änderungen vom 11. Dezember 2021 und 21. März 2023, gilt als Enteignungstitel (§ 132 Abs. 1 lit. b Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG]).

- 4 -

#### **E. 4.1.1**

Der Beschwerdeführer verlangt, es sei die bestehende Thuja-Hecke entlang der Khhh bei seiner Liegenschaft (T-Strasse kkk, Q.\_\_\_\_\_) durch eine Lärmschutzwand zu ersetzen (gleiche Höhe, gleiche Breite) (Beschwerde, S. 2). Er beruft sich dabei auf Art. 8 (Abs. 2) der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41). Aufgrund der Gesamtumstände müsse von einer erheblichen Verschlechterung der Lärmsituation im Bereich seines Wohngebäudes ausgegangen werden. Aktuell müssten die Fahrzeuge auf der Khhh nur abbremsen, wenn sie in die Kiii abbögen. Bei Umsetzung des Projekts müssten wegen des geplanten Kreisels alle Fahrzeuge abbremsen und wieder beschleunigen. Dadurch würden zusätzliche Lärmemissionen verursacht. Auch seien die verwendeten Zahlen

- 13 - des DTV aus dem Jahre 2016 veraltet; aufgrund des notorisch zusätzlichen Verkehrsaufkommens sei heute von erheblich höheren Verkehrszahlen auszugehen. Naheliegend sei überdies, dass durch die gesteigerte Attraktivität der sanierten Strassen zusätzlicher Mehrverkehr entstehe. Insgesamt sei bei der geplanten Neuanlage Kreisels Khhh/Kiii von einer wesentlichen Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage auszugehen, da die Anlage selbst bzw. die Mehrbeanspruchung der bestehenden Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugen werde. Den stärkeren Lärmimmissionen könne mit dem Ersatz der bestehenden Thuja-Hecke durch eine Lärmschutzwand entgegengetreten werden (vgl. Beschwerde, S. 8 f.).

#### **E. 4.1.2**

Der Regierungsrat hielt dagegen fest, mit der Sanierung der T-Strasse, insbesondere dem Einbau eines AC MR8 Deckbelags, werde sich die Lärmbelastung im Bereich der

Liegenschaft des Beschwerdeführers gegenüber dem heutigen Zustand verbessern. Eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 8 LSV liege nicht vor. Es bestehe kein Anspruch auf Erstellung einer Lärmschutzwand im Rahmen des vorliegenden Projekts (vgl. RRB Nr. 2025-000192, S. 4).

#### **E. 4.2**

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umwelt- schutzgesetz, USG; SR 814.01) unterscheidet bestehende, geänderte und neue ortsfeste Anlagen. Stichtag ist das Inkrafttreten des USG am 1. Ja- nuar 1985 (Art. 47 LSV). Neue ortsfeste Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen allein erzeugten Lärmimmissionen, vorbehältlich Erleichterungen, die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten (Art. 25 USG) (BGE 141 II 483, Erw. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 1C\_104/2017 vom 25. Juni 2018, Erw. 6.3). Bestehende Anlagen, die den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen, müssen saniert werden (Art. 16 USG), und zwar so weit, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 13 Abs. 2 LSV). Erleichterun- gen von der Sanierungspflicht sind nach Massgabe von Art. 17 und 20 USG und Art. 14 f. LSV zulässig (vgl. ausführlich BGE 141 II 483, Erw. 3.2). So- dann sieht das Lärmschutzrecht besondere Regelungen für (wesentlich) geänderte Altanlagen vor (Art. 18 USG; Art. 8 LSV): Art. 18 USG bestimmt, dass sanierungsbedürftige Anlagen nur umgebaut oder erweitert werden dürfen, wenn sie gleichzeitig saniert werden (Abs. 1); bereits erteilte Er- leichterungen (gemäss Art. 17 USG) können eingeschränkt oder aufgehoben werden (Abs. 2). Art. 8 LSV konkretisiert Art. 18 USG und unterschei-

- 14 - det dabei wesentliche und unwesentliche Änderungen (vgl. Urteil des Bun- desgerichts 1C\_104/2017 vom 25. Juni 2018, Erw. 6.3): - Unwesentliche Änderungen lösen keine Sanierungspflicht für die beste- henden Anlageteile aus. Gemäss Art. 8 Abs. 1 LSV müssen nur die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlageteile so weit be- grenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirt- schaftlich tragbar ist. Für die Sanierung der bestehenden Anlageteile bleibt es daher bei den Vorgaben von Art. 16 f. USG i.V.m. Art. 14 f. LSV (BGE 141 II 483, Erw. 3.3.1; Urteil des Bundesgerichts 1C\_198/2023 vom 7. März 2024, Erw. 4.2.3). - Wird die bestehende ortsfeste Anlage wesentlich geändert, so müssen nach Art. 8 Abs. 2 LSV die Lärmemissionen der gesamten Anlage min- destens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Werden jedoch Erleichterungen erteilt, müssen – wie bei Neubauten gemäss Art. 25 Abs. 3 USG – ab Überschreitung der Immissionsgrenzwerte Schallschutzmassnahmen an bestehenden Bau- ten angeordnet und vom Eigentümer der lärmigen Anlage finanziert wer- den (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 und 11 LSV) (vgl. BGE 141 II 483, Erw. 3.3.2). Als wesentliche Änderungen gelten nach Art. 8 Abs. 3 LSV Umbauten, Erweiterungen und vom Inhaber der Anlage verursachte Än- derungen des Betriebs, wenn zu erwarten ist, dass die Anlage selbst oder die Mehrbeanspruchung bestehender Verkehrsanlagen wahr- nehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugen (Satz 1). Der Wiederauf- bau von Anlagen gilt in jedem Fall als wesentliche Änderung (Satz 2). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Art. 8 Abs. 3 LSV nicht abschliessend zu verstehen. Es ist nicht einzig anhand der Lärmauswirkungen, sondern aufgrund einer gesamthaften Betrachtung zu entscheiden, ob die Änderung gewichtig genug ist, um als "wesent- lich" qualifiziert zu werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Umfang der baulichen Massnahmen und die Kosten: Kommen diese ei- nem Neubau bzw. einem

Wiederaufbau nahe (im Sinne von Art. 8 Abs. 3 Satz 2 LSV), so ist die Änderung in der Regel als wesentlich einzustufen, auch wenn die Anlage gleichzeitig saniert wird und damit die Lärmemissionen reduziert werden. Eine wesentliche Änderung ist in der Regel auch dann anzunehmen, wenn das Projekt die Lebensdauer der Gesamtanlage erheblich verlängert (vgl. BGE 141 II 483, Erw. 4, namentlich Erw. 4.6; Urteil des Bundesgerichts 1C\_104/2017 vom 25. Juni 2018, Erw. 6.4, siehe auch Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.375 – 384 vom 20. Februar 2025, Erw. II/3.2.1). Ausserdem stellt die Rechtsprechung Änderungen von Anlagen in bestimmten Fällen vollständig Neubauten gleich (d.h. es gelten die Planungswerte). Dies ist der Fall, wenn eine bestehende Anlage in konstruktiver oder funktionaler Beziehung so weit verändert wird, dass der weiterbestehende

- 15 - Teil der Anlage von geringerer Bedeutung erscheint als der erneuerte Teil (sog. Übergewichtige Erweiterung), gleiches gilt bei einer vollständigen Zweckänderung nach Art. 2 Abs. 2 LSV (vgl. BGE 141 II 483, Erw. 3.3.3; Urteile des Bundesgerichts 1C\_198/2023 vom 7. März 2024, Erw. 4.2.3, 1C\_104/2017 vom 25. Juni 2018, Erw. 6.4).

### **E. 4.3**

Der im Aargauischen Geografischen Informationssystem (AGIS) abrufbaren Themenkarte "Strassenlärm" lässt sich entnehmen, dass beim Wohnhaus des Beschwerdeführers (T-Strasse kkk [Gebäude Nr. ppp auf Parzelle Nr. bbb]) an der Khhh – gemäss Daten aus dem Jahre 2022 – die Immissionsgrenzwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht klar überschritten werden (Immissionskataster IST-Zustand; Referenzjahr 2022). Mit dem Strassenbauprojekt werden die betroffenen Strassenabschnitte saniert sowie teilweise ausgebaut und angepasst. Mit Blick auf die Wohnliegenschaft des Beschwerdeführers ist z.B. geplant, dass anstelle der bisherigen Einmündung der Kiii in die Khhh (Strassenkreuzung) neu ein Kreis erstellt wird. Das bestehende Wohnhaus befindet sich unmittelbar neben diesem Kreis. Zum Thema "Strassenverkehrslärm" wird im Technischen Bericht einzig ausgeführt, dass es sich bei den Strassen nicht um Neuanlagen handle, weshalb auch keine lärmtechnische Untersuchung vorgenommen worden sei. Als Deckbelag werde mit einem SMA 8 kein lärmarmere Belag eingebaut. Die zwei Kreise sollten jedoch eine Temporeduktion bewirken, welche sich auch positiv auf den Strassenlärm auswirken könne (Technischer Bericht, S. 17 [in: Vorakten, act. 27]). Daraus wird deutlich, dass zur Lärmthematik keine konkreten Abklärungen getätigt und auch keine lärmrechtlichen Massnahmen geprüft wurden. Aus den übrigen Planungsunterlagen ergibt sich nichts anderes. Es bestehen nicht einmal Anhaltspunkte, dass eruiert worden wäre, ob und inwieweit eine Begrenzung der Lärmemissionen – namentlich bezüglich des Kreises unmittelbar neben der Wohnliegenschaft – technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Soweit der Regierungsrat ausführt, insbesondere mit dem Einbau eines AC MR8 Deckbelags werde sich "die Lärmsituation im Bereich der Liegenschaft des Einwenders gegenüber dem heutigen Zustand verbessern" (RRB Nr. 2025-000192, S. 4), kann dies nicht nachvollzogen werden. Die Behauptung ist durch nichts belegt und steht im Widerspruch zum Technischen Bericht, wo festgehalten wurde, dass als Deckbelag mit einem SMA 8 "kein lärmarmere Belag" eingebaut wird. Die Sache ist deshalb an den Regierungsrat zurückzuweisen, damit dieser (oder das für das Projekt verantwortliche BVU) die in Bezug auf den Strassenlärm erforderlichen Abklärungen vornimmt, nach Massgabe des USG und der LSV die notwendigen lärmrechtlichen Massnahmen – einschliesslich der vom Beschwerdeführer verlangten Lärmschutzwand – prüft und gebe-

nenfalls anordnet.

- 16 - Hinzuweisen ist im Übrigen, dass im Rahmen der Abklärungen die aktuellen Grundlagen zu berücksichtigen sind, namentlich auch was den DTV anbelangt (siehe etwa AGIS-Themenkarte "Verkehrszählungen").

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise begründet. Die angefochtenen Entscheidungen sind im Sinne der Erwägungen aufzuheben und an den Regierungsrat zur Neubeurteilung zurückzuweisen. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Der Beschwerdeführer unterliegt hinsichtlich der Magerwiesenstreifen (vgl. Beschwerdeantrag Ziffer 1). Bezüglich der Lärmthematik obsiegt er dahingehend, dass es zu einer Rückweisung an den Regierungsrat kommt. Insgesamt ist von einem hälftigen Obsiegen/Unterliegen des Beschwerdeführers auszugehen. Dementsprechend hat er die Hälfte der Verfahrenskosten zu tragen. Die andere Hälfte geht zu Lasten der Staatskasse, da der Vorinstanz kein Grund gemäss § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG vorzuwerfen ist. Die Beigeladene hat sich am Verfahren nicht aktiv beteiligt und trägt keine Kosten (§ 12 Abs. 3 VRPG). 2. Im Beschwerdeverfahren werden die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Bei teilweisem Obsiegen/Unterliegen werden die Anteile des Obsiegens bzw. Unterliegens miteinander verrechnet (AGVE 2012, S. 223, Erw. 4.2.2.1; 2011, S. 247, Erw. 3.1; 2009, S. 278, Erw. III). Anders als bei den Verfahrenskosten werden die Behörden bei den Parteikosten nicht privilegiert (vgl. § 32 Abs. 2 im Vergleich zu § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). Wie bei der Verfahrenskostenregelung dargelegt (Erw. III/1), ist der Beschwerdeführer als zur Hälfte obsiegend/unterliegend zu betrachten. Aufgrund der Verrechnungspraxis besteht demnach kein Anspruch auf Parteikostenersatz (1/2 – 1/2).

- 17 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.